



Wien, 2. Februar 2021

DIENSTRECHTSNOVELLE 2020

Am 11.12.2020 erfolgte im Nationalrat die Beschlussfassung über die Inhalte der Dienstrechtsnovelle 2020, gültig mit 1.1.2021. **Besonders erfreulich ist für uns, dass die Erledigung der Punkte 3, 4 und 7 nach Anträgen der FSG/Klub der Exekutive in der Polizeigewerkschaft erfolgte!**

Die wichtigsten Inhalte

1) Pflegefreistellung (§ 76 Abs. 4 Zi 2 BDG)

Die zweite Woche Pflegefreistellung für erkrankte behinderte Kinder, für die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, wird ab 1. Jänner 2021 unabhängig vom Alter des Kindes zustehen. Bisher schon steht eine zweite Woche Pflegefreistellung zu wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes (einschließlich Wahl-, Pflege- oder Stiefkindes oder Kindes der Person, mit der die/der Bedienstete in Lebensgemeinschaft lebt), das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat. Es war allerdings strittig, ob und inwieweit eine Kumulierung mit der ersten Woche möglich ist. Nun wird klargestellt, dass eine (durchgehende) Pflegefreistellung von zwei Wochen erforderlich und damit möglich sein kann. An den übrigen Voraussetzungen für die Pflegefreistellung ändert sich dadurch nichts.

2) Bezugskürzung bei Suspendierung (§ 112 Abs. 4 BDG)

Derzeit hat jede Suspendierung, auch eine vorläufige, die Kürzung des Monatsbezuges auf zwei Drittel für die Dauer der Suspendierung zur Folge. Nun kommt es zu einer deutlichen Verbesserung für die betroffenen Bediensteten, indem eine Gehaltskürzung im Endeffekt nur bei einer tatsächlich bestätigten Suspendierung (rückwirkend mit der vorläufigen Suspendierung) zulässig sein wird.

3) Richtverwendungen (96. Anlage 1 Z 9.11 BDG)

Im Bereich der Exekutive wird die Gleichstellung der Vertragsbediensteten mit Sondervertrag für den grenz- und fremdenpolizeilichen Bereich (VB/S GFP) mit den regulär aufgenommenen VB/S E2b gewährleistet (siehe Faksimilen).

4) Bezüge von Beamtinnen während des Beschäftigungsverbots (§ 13d GehG)

Die bisherige Regelung berücksichtigt die Nebengebühren nicht, die eine werdende Mutter vor Eintritt der Schwangerschaft erhalten hat. Die neue Regelung für Beamtinnen folgt weitestgehend dem Ausfallsprinzip und sieht vor, dass künftig während des Beschäftigungsverbots der Durchschnitt der Monatsbezüge, eines allfälligen Kinderzuschusses, einer allfälligen Vertretungsabteilung sowie der Nebengebühren und sonstigen Vergütungen, die Entgeltcharakter haben, im zwölften bis zehnten vollen Kalendermonat vor dem errechneten Geburtstermin gebührt. Dadurch werden die Einkommenssituation vor Eintritt der Beschäftigungsbeschränkungen für werdende Mütter und ein einheitliches Leistungsniveau garantiert, das vom Datum der tatsächlichen Meldung

der Schwangerschaft unabhängig ist. Jedenfalls wird zumindest der Durchschnitt der letzten drei tatsächlich gebührenden Monatsbezüge vor Eintritt des Beschäftigungsverbots gewahrt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es zwischen den heranzuziehenden Kalendermonaten vor Eintritt der Schwangerschaft und dem Eintritt des Beschäftigungsverbots zu erheblichen Änderungen der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung kommen kann (z. B. Ernennung in eine höhere Verwendungsgruppe). Die neuen Bestimmungen sind auf alle werdenden Mütter anzuwenden, deren erstes Beschäftigungsverbot anlässlich der jeweiligen Schwangerschaft nach dem 31. Dezember 2020 eintritt.

5) Covid-19-Risikogruppe

Aufgrund der andauernden Covid-19-Krisensituation wird die Möglichkeit der Dienstfreistellung wegen Zugehörigkeit zur Covid-19-Risikogruppe (§ 12k GehG bzw. § 29p VBG) bis 31. März 2021 verlängert. Darüber hinaus kann bei Andauern der Pandemie die Maßnahme per Verordnung bis 30. Juni 2021 verlängert werden.

6) Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung bei Vorliegen von Schwerarbeitszeiten („Schwerarbeiterpension“)

In § 15b Abs. 3 BDG wird der Ausdruck „57. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „50. Lebensjahr“ ersetzt.

Diese Änderungen bringt für unsere KollegInnen eine gewisse Planungssicherheit (vor allem wenn sie überlegen, sich auf eine andere Planstelle zu bewerben), da sie jetzt bereits mit Vollendung des 50. Lebensjahres die Möglichkeit haben, sich die Anzahl der Schwerarbeitsmonate Bescheid mäßig feststellen zu lassen. Dies stellt eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Antragstellung dar – alle weiteren danach erbrachten Schwerarbeitsmonate zählen natürlich trotzdem. Man kann aufgrund dieser BDG-Änderungen weder früher noch später in den Ruhestand treten.

7) Änderung des Bundes-Personalvertretungsgesetzes

In § 9 Abs. 3 lit. i wird die Wortfolge „in jedem Kalenderjahr einmal“ durch die Wortfolge „halbjährlich“ ersetzt. Hier geht es um die schriftliche Mitteilung der Personalverzeichnisse (auch elektronische Datensätze) an die Ausschüsse der Personalvertretung durch den Dienstgeber, um die Aktualität besser wahren zu können.

WIR SIND AUF DEINER SEITE!

Mit gewerkschaftlichen Grüßen,

Hermann GREYLINGER

Martin NOSCHIEL

Walter HASPL

Dein Team in der Polizeigewerkschaft

1010 Wien, Herrngasse 7 www.fsg4you.at
Tel.: 01/53126/3772 Fax: 01/53126/3037 E-Mail: buero@polizeigewerkschaft.at